

Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin

Datum: 2007-05-03

Dezernat/ Amt: I / Hauptverwaltungsamt
Bearbeiter: Herr Koops
Telefon: 545 - 1262

Informationsvorlage Drucksache Nr.

01572/2007

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Hauptausschuss

Betreff

Gebäude "Zum Bahnhof 5-7"

Beschlussvorschlag

Der Hauptausschuss nimmt die Forderung des Bundes gegen die Landeshauptstadt Schwerin sowie die geplante Vereinbarung mit dem Bund darüber, diese nur zum Teil gerichtlich klären zu lassen, zur Kenntnis.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Die Stadt hat 1994 vom Bund das Gebäude „Zum Bahnhof 5-7“ gekauft. Der Bund hat im Vertrag beim Kaufpreis einen Verbilligungsabschlag in Höhe von 75 % des Verkehrswertes gewährt, der an die Bedingung gekoppelt war, dass das Gebäude für Zwecke der unmittelbaren Verwaltung hergerichtet und für mindestens 15 Jahre entsprechend genutzt wird. Nunmehr verlangt der Bund durch die ihn vertretene Bundesanstalt für Immobilienaufgaben die Nachzahlung dieses Abschlages zuzüglich Zinsen in Höhe von insgesamt 1.686.548,20 € von der Stadt, weil die Stadt der Herrichtungs- und Nutzungsverpflichtung nicht nachgekommen sei. Die Stadt hat diese Zahlung bisher verweigert, weil sie nicht zugestanden hat, dass tatsächlich vertragliche Verpflichtungen verletzt worden sind.

Verschiedene Versuche, die Angelegenheit im Verhandlungswege zu klären, sind an der Unvereinbarkeit der Standpunkte gescheitert, so dass die Bundesanstalt jetzt klagen will. Die Stadt hat der Bundesanstalt vorgeschlagen, aus Kostengründen nur einen Teilbetrag einzuklagen. Dazu ist die Bundesanstalt unter der Voraussetzung bereit, dass die Stadt verbindlich zusagt, im Falle eines Unterliegens im Prozess über die Teilklage auch die restliche Forderung zu bezahlen. Die Verwaltung beabsichtigt, die entsprechenden Erklärungen abzugeben.

Die Einzelheiten können der Darstellung in Anlage 1 entnommen werden.

2. Notwendigkeit

Die Bundesanstalt wird ihre Forderung weiter betreiben, so dass die Stadt die Angelegenheit nicht einfach auf sich beruhen lassen kann.

3. Alternativen

Die Stadt könnte theoretisch ihren Widerstand aufgeben und die geforderte Zahlung leisten. Das dürfte sich angesichts der Haushaltslage aber verbieten.

Im umgekehrten Fall könnte sie nicht nur die Zahlung, sondern auch die Zustimmung zu einer Vereinbarung über die Teilklage verweigern. Das würde zu einer Klage über den vollen Betrag mit den damit verbundenen hohen Prozesskosten führen. Auch diese Haltung hält die Verwaltung nicht für opportun, da ein gewisses Risiko nicht von der Hand zu weisen ist, dass die Stadt am Ende zumindest einen Teil der Prozesskosten tragen muss.

4. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

keine

5. Finanzielle Auswirkungen

Noch unklar

Im für die Stadt ungünstigsten Fall muss sie über 1,6 Mio € nachzahlen.

6. Gesetz zur Modernisierung der Verwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern*

* zutreffendes ankreuzen

- ☐ Der Aufbaustab für den Kreis Westmecklenburg ist gem. den Vorschriften des Gesetzes zur Modernisierung der Verwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 23. Mai 2006, § 79 Abs. 4, zu hören.
- ☒ Eine Anhörung des Aufbaustabes für den Kreis Westmecklenburg ist gem. den Vorschriften des Gesetzes zur Modernisierung der Verwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 23. Mai 2006, § 79 Abs. 4, nicht erforderlich.

Anlagen:

Anlage 1 - Einzelheiten

gez. Norbert Claussen
Oberbürgermeister